Satzung

des Pferdesportvereins (PSV) Reiterverein St. Georg Heek-Nienborg e.V.

§ 1 Name, Rechtsform und Sitz des Vereins
§ 2 Gemeinnützigkeit
§ 3 Zweck und Aufgaben des Vereins
§ 4 Organe
§ 5 Mitgliederversammlung
§ 6 Aufgaben der Mitgliederversammlung
§ 7 Vorstand
§ 8 Aufgaben des Vorstandes
§ 9 Aufgaben des Kassenwartes
§ 10 Jugend des Vereins
§ 11 Kassenprüfung
§ 12 Vergütungen für die Vereinstätigkeit
§ 13 Erwerb der Mitgliedschaft
§ 14 Verpflichtung gegenüber dem Pferd
§ 15 Verpflichtung gegenüber dem Verein
§ 16 Beendigung der Mitgliedschaft
§ 17 Datenschutz und Persönlichkeitsrechte
§ 18 Ordnungen
§ 19 Auflösung
§ 20 Gerichtsstand
§ 21 Inkrafttreten

§ 1
Name, Sitz, Rechtsform und Geschäftsjahr des Vereins

(1) Der Pferdesportverein Reiterverein St. Georg Heek-Nienborg e.V. mit Sitz in 48619 Heek, Averbeck 105 ist in das Vereinsregister bei dem Amtsgericht in 48683 Ahaus eingetragen.
(2) Der Verein ist Mitglied des Kreissportverbandes (KSV) Borken und durch den KSV Borken Mitglied des Landesverbandes der Reit- und Fahrvereine in Westfalen und der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e.V. (FN).
(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2
Gemeinnützigkeit

(1) Der PSV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
(2) Durch die Erfüllung seiner Aufgaben verfolgt der Verein selbstlos, ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung; er enthält sich jeder parteipolitischen und konfessionellen Tätigkeit.
(3) Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
(4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
(5) Der Verein darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
(6) Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks darf das Vermögen des Vereins nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden (vgl. § 20 der Satzung).

§ 3
Zweck und Aufgaben des Vereins

(1) Der PSV bezweckt:
- die Förderung des Sports (§ 52 (2) Nr. 21 AO);
- die Förderung des Tierschutzes (§ 52 (2) Nr. 14 AO);
- die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie des Umweltschutzes (§ 52 (2) Nr. 8 AO);
- die Förderung der Tierzucht (§ 52 (2) Nr. 23 AO);
- die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger Zwecke (§ 52 (2) Nr. 25 AO).

(2) Der Zweck des Vereins wird verwirklicht durch:

a) die Gesundheitsförderung und Lebensfreude aller Personen, insbesondere der Jugend im Rahmen der Jugendpflege durch Reiten, Fahren, Voltigieren und therapeutisches Reiten;
b) die Ausbildung von Reiter, Fahrer und Pferd in allen Disziplinen;
c) die Förderung des Tierschutzes bei der Haltung und im Umgang mit Pferden;
d) die Interessenvertretung des Vereins im Rahmen seiner gemeinnützigen Tätigkeit gegenüber den Behörden und Organisationen auf der Ebene der Gemeinde und im Kreisreiterverband;
e) die Förderung des Therapeutischen Reitens;
f) ein breit gefächertes Angebot in den Bereichen des Breiten- und Leistungssports aller Disziplinen;
g) die Förderung des Reitens in der freien Landschaft zur Erholung im Rahmen des Breitensports und die Unterstützung aller Bemühungen zur Pflege der Landschaft und zur Verhütung von Schäden;
h) die Mitwirkung bei der Koordinierung aller Maßnahmen zur Verbesserung der Infrastruktur für Pferdesport und Pferdehaltung im Gemeindegebiet.

§ 4
Organe

Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand.

§ 5
Mitgliederversammlung

(1) Im ersten Vierteljahr eines jeden Jahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen; er muss das tun, wenn dies von mindestens 1/3 der Mitglieder unter Angabe der Gründe beantragt wird.
(2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder seinem Vertreter durch schriftliche oder elektronisch übersandte Einladung an die Mitglieder unter der Angabe der Tagesordnung einberufen. Zwischen dem Tage der Einberufung und dem Versammlungstage müssen mindestens drei Wochen liegen.
(3) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.
(4) Anträge zur Tagesordnung sind spätestens zwei Wochen vor dem Versammlungstage schriftlich oder in elektronischer Form beim Vorstand einzureichen. Später gestellte Anträge werden nur behandelt, wenn die Mitgliederversammlung dies mit einer Mehrheit von ¾ der anwesenden Mitglieder beschließt und der Ablauf der Versammlung hierdurch nicht wesentlich gestört wird.
(5) Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet die einfache Mehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
(6) Wahlen erfolgen durch Handzeichen, auf Antrag eines Mitglieds durch Stimmzettel. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Erhält keiner der Kandidaten die Mehrheit, findet zwischen den Kandidaten mit den höchsten Stimmenzahlen eine Stichwahl statt. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los. Stimmberechtigt ist jedes persönlich anwesende Vereinsmitglied mit einer Stimme. Stimmübertragung ist nicht zulässig.
(7) Jugendliche und Kinder unter 16 Jahren haben kein Stimmrecht.
(8) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die die Beschlüsse im Wortlaut und die Ergebnisse von Wahlen verzeichnen muss. Sie ist vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben.

§ 6
Aufgaben der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung entscheidet über

- die Wahl des Vorstandes,
- die Wahl von zwei Kassenprüfern,
- die Jahresrechnung,
- die Entlastung des Vorstandes,
- die Beiträge und Umlagen,
- die Änderung der Satzung oder Jugendordnung und die Auflösung des Vereins und
- die Anträge nach § 12 Abs. 2, § 13 Abs. 4, Abs 6 und § 16 Abs. 4 dieser Satzung.

(2) Beschlüsse über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von ¾ der anwesenden Mitglieder.

(3) Umlagen, die zur Deckung eines Finanzbedarfs für in § 3 genannte Vereinszwecke erforderlich sind und die aus regelmäßigen Beiträgen nicht erfüllt werden können, können festgesetzt werden.

§ 7
Vorstand

(1) Der Verein wird von dem Vorstand geleitet.
(2) Dem Vorstand gehören an:

- der Vorsitzende,
- der stellvertretende Vorsitzende,
- der Geschäftsführer,
- der Kassenwart,
- der Jugendwart (gem. Jugendordnung),
- bis zu 6 weitere Mitglieder.

(3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Geschäftsführer und der Kassenwart. Je zwei Personen aus dem geschäftsführenden Vorstand sind gemeinsam vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis ist der stellvertretende Vorsitzende nur im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden zur Vertretung befugt; Geschäftsführer und Kassenwart nur im Falle der Verhinderung der Vorsitzenden.
(4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während seiner Amtsperiode aus, ist von der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl durchzuführen; bis dahin ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.
(5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
(6) Über die Sitzungen des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, die die Gegenstände der Beratungen und die Beschlüsse verzeichnen muss. Sie ist vom Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.
(7) Die Mitglieder des Vorstandes werden bei der Ausübung ihrer Geschäftsführung von der Haftung für einfache Fahrlässigkeit freigestellt. Das gilt auch für die Überwachung der Tätigkeit aller Mitarbeiter.

§ 8
Aufgaben des Vorstandes

(1) Der Vorstand entscheidet über

a) die Vorbereitungen der Mitgliederversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse,
b) die Erfüllung aller dem Verein gestellten Aufgaben, soweit die Entscheidung nicht der Mitgliederversammlung nach dieser Satzung vorbehalten sind,
c) die Führung der laufenden Geschäfte,
d) die Aufnahme neuer Mitglieder,
e) die Gebühren und
f) die Zahlungsweise von Umlagen, Beiträgen und Gebühren.

§ 9
Aufgaben des Kassenwartes

(1) Der Kassenwart trägt die Verantwortung für die Vereinskasse und die ordnungsgemäße Abwicklung der Kassengeschäfte. Er hat für den rechtzeitigen Eingang der Einnahmen und die rechtzeitige Leistung der Ausgaben zu sorgen.
(2) Der Kassenwart ist dem Vorstand gegenüber jederzeit zur Berichterstattung über die Kassenlage verpflichtet.
(3) Der Kassenwart kann jederzeit, nach Absprache mit dem Vorstand, einen Stellvertreter zur Unterstützung ernennen.
(4) Der Umfang der Tätigkeit des Stellvertreters ist schriftlich festzulegen.

§ 10
Jugend des Vereins

(1) Die Jugend führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung und der Ordnung des Vereins selbständig.
(2) Alles Nähere regelt die Jugendordnung. Diese wird auf Vorschlag der Vereinsjugend von der Mitgliederversammlung beschlossen. Sie ist nicht Satzungsbestandteil.

§ 11
Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählte Kassenprüfer ordnungsgemäß, nach den bestehenden Regeln einer Kassenprüfung, geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht, der vorher schriftlich niedergelegt wurde und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenwartes.

§ 12
Vergütungen für die Vereinstätigkeit

(1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
(2) Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der Vorstand gem. § 26 BGB zuständig.

§ 13
Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft wird durch Beitrittserklärung und deren Annahme erworben. Die schriftliche Beitrittserklärung ist mittels dafür vorgesehenem Aufnahmeantrag an den Vorstand des Vereins zu richten. Mitglieder können natürliche Personen, juristische Personen und Personenvereinigungen werden.
(2) Bei Kindern und Jugendlichen bedarf die Beitrittserklärung der schriftlichen Zustimmung der gesetzlichen Vertreter.

(3) Personen, die bereits einem Reit- und Fahrverein angehören, müssen eine Erklärung über die Stammmitgliedschaft im Sinne der Leistungs-Prüfungsordnung (LPO) hinzufügen. Änderungen in der Stamm-Mitgliedschaft sind dem Verein unverzüglich mitzuteilen.
(4) Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Bei Ablehnung kann die Entscheidung der Mitgliederversammlung gefordert werden.
(5) Personen, die den Verein uneigennützig bei der Erfüllung seiner satzungsmäßigen Aufgaben persönlich, finanziell oder materiell zu unterstützen bereit sind, können vom Vorstand als fördernde Mitglieder aufgenommen werden.
(6) Die Mitgliederversammlung kann verdienten Mitgliedern und anderen Persönlichkeiten, die den Reit und Fahrsport und die Vereinsarbeit wesentlich gefördert haben, die Ehrenmitgliedschaft verleihen.
(7) Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft unterwerfen sich die Mitglieder den Satzungen und Ordnungen des Vereins, des Kreisreiterverbandes, des Regionalverbandes, des Landesverbandes und der FN, über die sie sich selbständig informieren. (Alle Satzungen sind auch auf der Homepage des Vereins einzusehen.)

§ 14
Verpflichtung gegenüber dem Pferd

(1) Die Mitglieder sind hinsichtlich der ihnen anvertrauten Pferde verpflichtet, stets die Grundsätze des Tierschutzes zu beachten, insbesondere (sofern dies seinem Verantwortungsbereich entspricht)

a) eine den Bedürfnissen der Pferde entsprechende angemessene Ernährung, Pflege und Unterbringung sicherzustellen;
b) eine ausreichende Bewegung der Pferde sicherzustellen;
c) die Grundsätze verhaltens- und tierschutzgerechter Pferdeausbildung zu wahren, d.h. ein Pferd nicht unreiterlich zu behandeln, z.B. zu quälen, zu misshandeln oder unzulänglich zu transportieren;
d) sein Pferd stets fair zu behandeln.

(2) Auf Turnieren unterwerfen sich die Mitglieder der LPO der FN einschließlich ihrer Rechtsordnung. Verstöße gegen die dort aufgeführten Verhaltensregeln (§ 920 LPO) können gem. § 921 LPO mit Verwarnung, Geldbußen und/oder Sperren geahndet werden. Außerdem können dem Mitglied die Kosten des Verfahrens auferlegt und die Entscheidung veröffentlicht werden.
(3) Verstöße gegen das Wohl des Pferdes können durch LPO-Ordnungsmaßnahmen auch geahndet werden, wenn sie sich außerhalb des Turnierbetriebes ereignen.

§ 15
Verpflichtung gegenüber dem Verein

(1) Die Mitglieder (ausgenommen Ehrenmitglieder und fördernde Mitglieder) verpflichten sich bei Aufnahme eine Aufnahmegebühr entsprechend der jeweils gültigen Beitrags- und Gebührenordnung an den Verein zu zahlen.
(2) Während der Mitgliedschaft ist jedes Mitglied (ausgenommen Ehrenmitglieder und fördernde Mitglieder) verpflichtet jährlich den Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Zusätzlich werden einzelne Gebühren entsprechend der Beitrags- uns Gebührenordnung fällig, die den gebuchten Leistungen entsprechen.
(3) Aktive Mitglieder, Anlagenbenutzer und Turnierreiter zwischen 13 und 65 Jahren sind verpflichtet Arbeitsstunden entsprechend der Beitrags- und Gebührenordnung zu leisten.

§ 16
Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
(2) Die Mitgliedschaft endet mit Ablauf des Geschäftsjahres, wenn das Mitglied sie bis zum 15. November des Jahres schriftlich kündigt (Austritt).
(3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es

a) gegen die Satzung oder gegen satzungsgemäße Beschlüsse verstößt, das Vereinsinteresse schädigt oder ernsthaft gefährdet oder sich eines unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens schuldig macht;
b) gegen § 14 (Verpflichtung gegenüber dem Pferd) verstößt,
c) seiner Beitragspflicht trotz Mahnungen nicht nachkommt und dadurch
   1. für zwei aufeinander folgende Termine mit der Entrichtung der monatlichen Gebühren in Verzug gerät, oder
   2 in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Termine erstreckt, mit der Entrichtung der Gebühren in Höhe eines Betrages in Verzug gerät, der in der Höhe zwei Monatsbeiträgen entspricht, oder
   3. mit dem Jahresmitgliedsbeitrag länger als 3 Monate in Verzug gerät.

(4) Über den Ausschluss entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Das ausgeschlossene Mitglied kann den Ausschluss binnen 4 Wochen durch schriftlich begründete Beschwerde anfechten, über die die Mitgliederversammlung entscheidet. Bis zur endgültigen Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

§ 17
Datenschutz und Persönlichkeitsrechte

(1) Alle Organe und Funktionsträger des Vereins sind verpflichtet, nach außen hin und Dritten gegenüber die gesetzlichen Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes sowie der dazu erlassenen Landesgesetze zu beachten. Jedes Mitglied ist damit einverstanden, dass der Verein zur Erfüllung seiner Zwecke und Aufgaben personenbezogene Daten seiner Mitglieder speichert und vereinsintern sowie innerhalb der Verbände, bei denen Mitgliedschaften des Vereins bestehen, übermittelt.
(2) Jedes Mitglied hat das Recht auf

a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten,
b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, sofern sie unrichtig sind,
c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder eine Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt,
d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig ist.

(3) Den Organen des Vereins und allen Mitarbeitern des Vereins oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Dieses Verbot besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Person aus dem Verein, bzw. die Beendigung der Tätigkeit für den Verein hinaus.
(4) Personenbezogene Daten werden nach Austritt aus dem Verein nach spätestens 4 Jahren gelöscht. Lediglich anonymisierte Daten dürfen für statistische Zwecke zeitlich darüber hinaus erhalten bleiben.
(5) Der Verein ist berechtigt, Fotos von Veranstaltungen im Zusammenhang mit dem Vereinsgeschehen sowie Turnierergebnisse etc. seiner Mitglieder zu Werbezwecken in den Medien zu veröffentlichen (Homepage, Facebook, Zeitung etc.).

§ 18
Ordnungen

Zur Durchführung der Satzung hat der Verein eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung, eine Beitrags- und Gebührenordnung sowie eine Hausordnung. Die Ordnungen werden vom Vorstand mit einer 2/3 Mehrheit beschlossen. Sie müssen jedem Mitglied zugänglich gemacht werden.

§ 19
Auflösung

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von ¾ der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
(2) Im Falle der Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an den Sportbund der Gemeinde Heek in 48619 Heek, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 20
Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist 48683 Ahaus.

§ 21
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 23.03.2018 in Kraft.